

Organisationsreglement der Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur (HAW)

1. Einleitung

Gemäss den Statuten der HAW gibt sich der Vorstand in eigener Kompetenz ein Organisationsreglement (E.2.1). Artikel E.3.3 hält fest, dass im Organisationsreglement Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers zu regeln sind. Das Organisationsreglement kann gemäss Artikel L.2.1.2 betr. Finanzverwaltung und Unterschriftenwesen von den Statuten abweichende Regelungen festlegen.

Generell soll mit dem Organisationsreglement eine effiziente Führung der HAW realisiert werden.

Der Vorstand arbeitet nach dem Milizsystem. Neben den in den Statuten Art. E.2.2 festgehaltenen Bedingungen wird deshalb für ein Vorstandsmitglied der HAW die Bereitschaft vorausgesetzt, sich aktiv zu engagieren. Der Geschäftsführer und die Geschäftsstelle unterstützen und entlasten den Vorstand im Rahmen der Vereinbarungen.

2. Vorstand

2.1 Ressorts

Der Vorstand wird zwecks effizienter Bewältigung der Aufgaben in permanente Ausschüsse (im Folgenden "Ressorts" genannt) und ad hoc Arbeitsgruppen gegliedert. Die Ressorts werden grundsätzlich durch ein Vorstandsmitglied geführt. Zurzeit bestehen folgende Ressorts:

- Arbeitgeberbelange
- Wirtschaftswochen

Der Vorstand kann die Bildung weiterer Ressorts beschliessen.

2.2 Chargen innerhalb des Vorstandes

Innerhalb des Vorstandes sind folgende Chargen zu besetzen:

1. Präsident (Wahl durch GV)
2. Vizepräsident (Wahl durch GV)
3. Quästor
4. Ressortleiter Arbeitgeberbelange
5. Ressortleiter Politik
6. Ressortleiter Wirtschaftswochen
7. Finanzkommission (Präsident, Quästor, GF)

Aufgabenumschreibung (vgl. auch Statuten, E.2 / L.2)

2.2.1 **Präsident**

Er führt den Vorstand. Übergeordnetes Ziel ist dabei die Umsetzung des Leitbildes der HAW. Gemäss Statuten obliegt ihm die Einberufung und Leitung der GV und der Vorstandssitzungen. Er ist gegenüber dem Geschäftsführer weisungsberechtigt.

2.2.2 **Vizepräsident**

Er vertritt den Präsidenten bei Abwesenheit und unterstützt ihn bei der Bewältigung der anfallenden Geschäfte.

2.2.3 **Quästor**

Er beantragt dem Vorstand, zusammen mit dem Geschäftsführer, die mittelfristige Finanzplanung und das Budget. Er bewirtschaftet das Vereinsvermögen. Er ist in Finanzfragen gegenüber dem Geschäftsführer weisungsberechtigt. Er beantragt dem Vorstand die Entschädigungsvereinbarung mit dem Geschäftsführer. (Anhang)

2.2.4 **Ressortleiter**

Sie sind für die Erreichung der spezifischen Ressortziele verantwortlich. Sie beantragen dem Vorstand rechtzeitig ihre Jahresprogramme und die damit zusammenhängenden Budgetpositionen. Sie entscheiden betr. die personelle Zusammensetzung ihrer Arbeitsgruppe und führen diese. Sie sind für eine funktionierende Stellvertretung besorgt. Sie planen die Arbeit innerhalb des Ressorts und legen die Ressortsitzungen entsprechend den spezifischen Bedürfnissen fest. Sie sind für die Protokollführung (in der Regel durch den Geschäftsführer) an den Ressortsitzungen besorgt. Sie berichten anlässlich der Vorstandssitzungen sowie im Jahresbericht der HAW über die Tätigkeit ihres Ressorts.

In ressortspezifischen Angelegenheiten

- entscheiden und handeln die Ressortleiter selbständig.
- sind sie weisungsberechtigt gegenüber dem Geschäftsführer bzw. dem Beauftragten für die Wirtschaftswochen.
- vertreten sie die HAW nach aussen gemeinsam mit dem Präsidenten oder dem Geschäftsführer.

3. **Der Geschäftsführer**

3.1 **Aufgaben**

Der Geschäftsführer

- führt die Geschäftsstelle und stellt die Dienstleistungen für die Mitglieder sicher;
- unterstützt den Vorstand bei der Bewältigung seiner Aufgaben;
- ist verantwortlich für die Vorbereitung der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen;
- führt das Protokoll an der GV, den Vorstands- und den Ressort-Sitzungen (Stellvertretung an den Ressortsitzungen möglich);
- erstellt den Jahresbericht und das Informationsorgan für die Mitglieder;
- vertritt die HAW im Einvernehmen mit dem Präsidenten bzw. den Ressortleitern gegen aussen;
- ist verantwortlich für die Buchführung und die Erstellung des Rechnungsabschlusses;
- stellt den Informationsaustausch mit den Dach- und anderen Wirtschaftsverbänden sicher;
- stellt das Personal für die Geschäftsstelle ein und regelt dessen arbeitsvertragliche Bedingungen.
- vertritt die Interessen des Verbandes in der Öffentlichkeit

3.2 Kompetenzen

Der Geschäftsführer ist allein weisungsberechtigt gegenüber den Mitarbeitern der Geschäftsstelle. Finanzielle Kompetenzen gemäss Anhang.

3.3 Entschädigung

Gemäss Anhang

4. Konferenzordnung

4.1 Vorstandssitzungen

In der Regel finden vier Vorstandssitzungen pro Jahr statt.

An der Frühjahrssitzung sind unter anderem folgende Standardtraktanden geplant:

- Jahresbericht
- Jahresabschluss
- Jahresbeiträge und Tarife zuhanden GV
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Vorbereitung der Herbstversammlung

An der Herbstsitzung sollten folgende Themen aufgenommen werden:

- Auseinandersetzung mit Leitbild, Zielen, Strategie, Zielerreichung
- Finanzplanung
- Budgetvorgaben
- Aktionsprogramme für das folgende Jahr
- Gesellschaftlicher Anlass des Vorstandes

Im Dezember sind unter anderem folgende Standardtraktanden geplant:

- Arbeitsplanung Folgejahr
- Abschluss approx. laufendes Jahr
- Budget Folgejahr
- Anlageorganisation
- Entschädigungsvereinbarung Geschäftsführer
- Personelles
- Berichterstattung der Ressortleiter
- Jahresbericht

4.2 Ressort-Sitzungen

Diese finden nach Bedarf statt; sie werden durch die Ressortleiter veranlasst.

Genehmigt an der Vorstandssitzung
vom 5. Dezember 2017

Thomas Anwander, Präsident

ANHANG:

Finanzielle Führung (Aufgaben und Kompetenzen)

Finanzielle Führung (Aufgaben und Kompetenzen)

Gegenstand	Geschäfts- führer	Quästor	Vorstand HAW	GV
1. Ausgaben				
1.1. innerhalb bewilligtem Budget - Einzelausgaben bis CHF 5'000.00 - Einzelausgaben über CHF 5'000.00	X	X		
1.2. ausserhalb bewilligtem Budget - Einzelausgaben bis CHF 2'500.00 - Einzelausgaben über CHF 2'500.00	X	X		
2. Anschaffungen / Investitionen				
2.1. innerhalb bewilligtem Budget - Anschaffungen bis CHF 5'000.00 - Anschaffungen über 5'000.00	X	X		
2.2. ausserhalb bewilligtem Budget bis CHF 10'000.00			X	
2.3. ausserhalb bewilligtem Budget über CHF 10'000.00			X	
3. Festsetzungen				
3.1. Finanzplanung / Budgetvorgaben - Ausarbeitung - Antragstellung - Genehmigung	X X	X X	X	
3.2. Entschädigungsvereinbarung Geschäftsführer - Ausarbeitung - Antragstellung - Genehmigung	X	X	X	
3.3. Budget - Ausarbeitung - Antragstellung - Genehmigung	X X	X	X	
3.4. Rechnung - Ausarbeitung - Festsetzung Abgrenzungen/Reserven und Antragstellung - Antragstellung an GV - Genehmigung	X X	X	X	X
3.5. Jahresbeiträge - Ausarbeitung - Antragstellung - Antragstellung an GV - Genehmigung	X X	X	X	X
3.6. Tarife für Dienstleistungen - Ausarbeitung - Antragstellung - Genehmigung	X X	X	X	

4. Vermögensverwaltung				
- Ausarbeitung Anlagepolitik (Finanzkommission)	X	X		
- Genehmigung Anlagepolitik			X	
- Entscheid Einzelanlagen	X	X		